

**Deutscher Bauernverband**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

<b>Stellungnehmender Verband: Deutscher Bauernverband (DBV)</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung des Änderungsvorschlags</b>
<b><u>Kommentar-Nr.</u></b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 1 Abs. 2	<b>Aufnahme des bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwV (alt) für Wasser i.S.d. bestehenden § 3 Nr. 1 b) TrinkwV</b> fehlt (Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind).	Sofern die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Lebensmittels nicht beeinträchtigen kann, sind Ausnahmen vom Anwendungsbereich auch künftig notwendig (z.B. Viehtränken, Beregnungen). Die Neuregelung in § 3a LMHV (Art. 3) erfasst diesen Sachverhalt u.E. nicht umfassend, zudem widerspricht die Zersplitterung der Thematik Trinkwasser in die unterschiedlichsten Rechtsbereiche (z.B. LMHV, WHG) dem Ziel der erleichterten Rechtsanwendung.
2	§ 3 nebst Folgevorschriften		Selbstverständlich und somit zulässig sind Bezugnahmen auf andere frei zugänglichen Vorschriften. Wenn sich die Adressaten einer Verordnung aber erst eine DIN-Norm erwerben müssen, um die Rechtspflichten im Detail nachverfolgen zu können, sehen wir Defizite in der erforderlichen Rechtsklarheit; gleiches gilt für die Archivierung in der DNB.
3	§ 5	Aufnahme der Ausnahmen für Festlegungen des Gesundheitsamtes entsprechend <b>§ 4 Abs. 2 (alt)</b>	Forderung dient der Verhältnismäßigkeit.
4	§ 6 Absatz 5	Beibehaltung der bisherigen <b>Soll-Regelung</b>	
5	§ 7 Abs. 4	Beibehaltung der bisherigen <b>Soll-Regelung</b>	

Stellung nehmender Verband: Deutscher Bauern- verband (DBV)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
6	§ 17	Nicht nachvollziehbar ist, warum bei einem risikobasiertem Ansatz nicht mehr die Ergebnisse der Wasserproben für ein Tätigwerden maßgebend sein sollen und stattdessen ein generelles Verbot von Bleileitungen festgeschrieben wird.	
7	§ 30 Abs. 1	Aufnahme der folgenden Ausnahme in Abs.1: " <b>Die Pflicht nach diesem Absatz besteht nicht für Anlagen, deren entnommenes Wasser ausschließlich zu Zwecken der landwirtschaftlichen Primärproduktion wie z.B. zur Bewässerung von landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzten Flächen verwandt wird.</b> "	Der neue § 30 schafft für die Betreiber von gewissen Wasserversorgungsanlagen die Pflicht, ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung entsprechend der DIN EN 15975-2 aufzustellen und durchzuführen.  Diese Pflicht greift, wenn pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser aus dieser Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Nach unserer Auffassung wird im Rahmen landwirtschaftlicher Brunnen bzw. Beregnungsverbände diese Menge üblicherweise erreicht.  Wir sind der Meinung, dass eine Ausnahme für solche Anlagen erforderlich ist, bei denen das Wasser ausschließlich zur Bewässerung von landwirtschaftlich bzw. weinbaulich genutzten Flächen oder anderweitig verwandt wird.  Hierzu berufen wir uns auf Artikel 3 Abs. 5 TW-RL, der die Möglichkeit für eine Ausnahme für Lebensmittelunternehmer vorsieht, wenn die Qualität

Stellung nehmender Verband: Deutscher Bauern- verband (DBV)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			dieses Wassers die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinflussen kann. Dies dürfte bei reinem Gieß- bzw. Tränkwasser der Fall sein.
8	§ 34 Abs. 2, letzter Satz	Insbesondere in Anbetracht dessen, dass Teile der Überwachungspflichten auf die Betreiber übertragen werden, sollte über eine <b>zeitliche Staffelung</b> des kostspieligen Risikomanagement nachgedacht werden. Sofern keine Anhaltspunkte für eine Risikoänderung vorliegen, müsste auch eine 9-jährige oder darüber hinausgehende Aktualisierung möglich sein.	
9	§ 38 Abs. 4	„Das Gesundheitsamt <b>kann soll</b> den Antrag nach Absatz 2 Nummer 1 genehmigen, wenn...“	Bei Vorliegen der zahlreichen Bedingungen wäre es unverhältnismäßig, das Ermessen der Gesundheitsämter nicht zu binden.
10	§ 38 Abs. 6, Satz 2	„Sie <b>kann soll</b> auf Antrag um jeweils weitere sechs Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer erneuten Untersuchung aller nach § 28 oder 29 zu untersuchenden Parameter sowie einer Überprüfung und, falls erforderlich, einer Aktualisierung der Bewertung und des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen.“	Bei Vorliegen der zahlreichen Bedingungen wäre es unverhältnismäßig, das Ermessen der Gesundheitsämter nicht zu binden.
11	§ 44 Abs. 2	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb <b>von zwei Wochen</b>	Die Zweiwochenfrist wird als zu kurz bewertet.

Stellung nehmender Verband: Deutscher Bauern- verband (DBV)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		<b>eines Monats</b> nach dem Abschluss der Untersuchung eine Kopie der Niederschrift zu übersenden;...	
12	§ 47 Abs. 2 Nr. 2	einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage bei Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte, Höchstwerte, Parameterwerte oder Maßnahmenhöchstwerte im Trinkwasser führen <b>können</b> , und	Folge des risikobasierten Ansatzes ist unseres Erachtens, dass eine Grenzwertüberschreitung Voraussetzung für die Anzeigepflicht ist und nicht schon deren abstrakte Möglichkeit.
13	§ 54 Abs. 6 Nr. 2	Aufnahme einer Staffelung, wonach eine Überprüfung nach wiederholter Feststellung der Ordnungsgemäßheit auch über die fünf Jahre hinaus erfolgen kann	
14	§ 54 Abs. 7	<del>Die Überwachungsmaßnahmen sollen nicht vorher angekündigt werden.</del>	Eine Ankündigung liegt im beiderseitigen Interesse von Überwachung und Betreiber (Gewährung der Zutrittsrechte etc.)
15	Anlage 2 Parameter Pestizide	<del>Pestizide</del> <b>Pflanzenschutzmittel</b>	Der Begriff Pflanzenschutz entspricht der deutschen Sprache und Gesetzgebung (z.B. Pflanzenschutzgesetz) und sollte beibehalten werden. Das dient der richtigen Einordnung und dem besseren Verständnis. An anderer Stelle der Novelle wird für Klarheit gesorgt, indem der Begriff „quantitativ“ durch „zahlenmäßig“, bzw. „Ressource“ durch „Wasservorkommen“ ersetzt wird. Die in sich schlüssige Bezeichnung „Pflanzenschutzmittel“ jetzt in

Stellung nehmender Verband: Deutscher Bauern- verband (DBV)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
	Begründung zu Anlage 2 Teil I, Zu Pestizide	<p><del>für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt</del></p> <p><del>Die Regelung zu den nicht relevanten Metaboliten nach Satz 5 der Anmerkungen zu Pestiziden in der Anlage I Teil B TW-RL wird künftig in [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] geregelt.</del></p>	<p>„Pestizide“ umzuwandeln, würde dem Ansatz nach mehr Klarheit zuwiderlaufen.</p> <p>Es sollte beim risikobasiertem Ansatz bleiben, weshalb weiterhin auf das gesundheitliche Risiko abzustellen ist.</p> <p>Bei der bisherigen Nichtberücksichtigung der „nicht relevanten Metaboliten“ sollte es bleiben. Eine Berücksichtigung über den Umweg des § 50 Abs. 5 WHG wird abgelehnt.</p>
16	Anlage 2 Parameter Pestizide- gesamt	<del>Pestizide</del> <b>Pflanzenschutzmittel</b> -gesamt	s.o.
17	<b>Artikel 3</b> , § 3a Abs. 7	Die Übertragung in die Zuständigkeit des WHG scheint nicht zwingend und erschwert die Rechtsanwendung.	